

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1922

3 (25.1.1922)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. Januar

1922.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Das Hinscheiden Seiner Heiligkeit des Papstes Benedikt XV betreffend.

Die religiöse Kindererziehung betreffend.

Heimatkundliche Kurse des Landesvereins badische Heimat betreffend.

Die Ausbildung der Gewerbe- und Handelslehrer betreffend.

Die Gewerbelehrerhauptprüfung im Frühjahr 1922 betreffend.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Das Hinscheiden Seiner Heiligkeit des Papstes Benedikt XV betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer sämtlicher Schulen.

Anlässlich des Hinscheidens Seiner Heiligkeit des Papstes Benedikt XV ist von dem Herrn Erzbischof auf nächsten Montag, den 30. ds. Mts., vormittags 9 Uhr eine in allen Pfarrkirchen der Erzdiözese abzuhaltende Trauerfeier angeordnet worden.

Auf Ersuchen des Erzbischöflichen Ordinariats ordnen wir an, daß den katholischen Lehrern und Schülern die Beteiligung an diesem Trauergottesdienst durch Freigabe des Unterrichts am Vormittag des 30. Januar ermöglicht wird.

Karlsruhe, den 25. Januar 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraf.

Die religiöse Kindererziehung betreffend.

Nachstehend bringen wir das am 1. Januar 1922 in Kraft getretene Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (Reichs-Gesetzblatt 1921 Seite 939) zum Abdruck. Dabei verweisen wir besonders auf die Bestimmungen in den §§ 2, 3 und 5 des Gesetzes. Nach diesen erleiden die Anordnungen unter Ziffer 2 und Ziffer 3 unserer Bekannt-

machung vom 20. Juni 1919, den Vollzug der Verfassung betreffend, 'B zu § 19 Absatz 3 der Verfassung (Schulverordnungsblatt 1919 Seite 142/143), folgende Änderungen:

1. eine Befreiung von der Teilnahme am Religionsunterricht hat zu erfolgen:

A. bei Kindern unter 14 Jahren:

- a. wenn beide Eltern des Kindes leben, nur auf übereinstimmende Erklärung beider Elternteile,
- b. wenn nur ein Elternteil — Vater oder Mutter — lebt, auf dessen Antrag,
- c. wenn eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts (§ 2 Absatz 3, § 3 Absatz 2 des Gesetzes) vorgelegt wird.

Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so ist überdies das Kind um seine Zustimmung zu befragen;

B. bei Kindern über vierzehn Jahren: auf Antrag des Kindes.

Die auf das Verfahren bezüglichen Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 20. Juni 1919 (Ziffer 2 Absatz 2) erleiden eine Änderung nicht. Insbesondere muß aus der Vorlage an uns, wie aus den Mitteilungen an die Kirchenbehörden hervorgehen, daß die Abgabe der Erklärungen unter genauer Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist.

Karlsruhe, den 19. Januar 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Baumgraf.

Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung.

(Vom 15. Juli 1921.)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.

§ 2.

Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so gelten auch für die religiöse Erziehung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen, oder daß ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll.

Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Für die Entscheidung sind, auch soweit ein Mißbrauch im Sinne des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vorliegt, die Zwecke der Erziehung maßgebend. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1847 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Das Kind ist zu hören, wenn es das zehnte Jahr vollendet hat

§ 3.

Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem das Kind erzogen werden soll, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor, es sei denn, daß dem Vater oder der Mutter das Recht der religiösen Erziehung auf Grund des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entzogen ist.

Steht die Sorge für die Person eines Kindes einem Vormund oder Pfleger allein zu, so hat dieser auch über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Vor der Genehmigung sind die Eltern sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1847 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Auch ist das Kind zu hören, wenn es das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Weder der Vormund noch der Pfleger können eine schon erfolgte Bestimmung über die religiöse Erziehung ändern.

§ 4.

Verträge über die religiöse Erziehung eines Kindes sind ohne bürgerliche Wirkung.

§ 5.

Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

§ 6.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung entsprechende Anwendung.

§ 7.

Für Streitigkeiten aus diesem Gesetz ist das Vormundschaftsgericht zuständig. Ein Einschreiten von Amts wegen findet dabei nicht statt, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen.

§ 8.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen der Landesgesetze sowie Artikel 134 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch werden aufgehoben.

§ 9.

Verträge über religiöse Erziehung bleiben in Kraft, soweit sie vor Verkündung dieses Gesetzes abgeschlossen sind. Auf Antrag der Eltern oder des überlebenden Elternteils wird ein bestehender Vertrag durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts aufgehoben.

§ 10.

Wenn beide Eltern vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben sind und über die religiöse Erziehung in einem bestimmten Bekenntnis nachweisbar einig waren, so kann der Vormund bestimmen, daß sein Mündel in diesem Bekenntnis erzogen wird. Er bedarf zu dieser Bestimmung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 11.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1922 in Kraft. Der Reichspräsident ist jedoch ermächtigt, das Gesetz für ein Land im Einvernehmen mit der Landesregierung zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

Berlin, den 15. Juli 1921.

Der Reichspräsident:
gez. Ebert.

Der Reichsminister der Justiz:
gez. Schiffer.

Heimatkundliche Kurse des Landesvereins Badische Heimat betreffend.

An die Schulbehörden und Leiter der uns unterstellten Schulen.

Der Landesverein Badische Heimat veranstaltet vom 29. Januar bis 1. Februar 1922 in Bretten einen Kurs in Heimatkunde mit Vorträgen kultur- und naturgeschichtlichen Inhalts nebst einer Führung durch das Kloster Maulbronn.

Wir ermächtigen die Schulbehörden von Bretten und Umgebung, Lehrern und Lehrerinnen, die an dem Kurs teilzunehmen wünschen, den erforderlichen Urlaub zu erteilen, soweit eine entsprechende Vertretung im Unterricht möglich ist.

Am Mittwoch, den 1. Februar 1922 kann wegen der an diesem Tage stattfindenden Führung durch das Kloster Maulbronn der Unterricht der beteiligten Lehrer ausfallen, falls sich eine Vertretung nicht ermöglichen läßt.

Karlsruhe, den 20. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Gähler.

Die Ausbildung der Gewerbe- und Handelslehrer betreffend.

An die Direktoren und Vorstände der Gewerbe- und Handelsschulen.

Wir bringen die auf Jahreschluß 1921 fällig gewesene Einsendung der Dienstzeugnisse für die im Laufe des Jahres 1921 beschäftigt gewesenen außerplanmäßigen Lehrkräfte in Erinnerung und verweisen hierwegen auf die Generalverfügungen der ehemaligen Abteilung II des Landesgewerbeamts vom 7. Januar 1907 Nr. 45, vom 19. Dezember 1907 Nr. 8240, vom 6. Januar 1909 Nr. 152, sowie die Bekanntmachung des diesseitigen Ministeriums vom 22. April 1921, Amtsblatt Nr. 15 vom 12. Mai 1921, Seite 155.

Die Vordrucke sind von den graphischen Werkstätten, m. b. H., vormals E. Glöckner hier, Bähringerstraße 63 zu beziehen.

Karlsruhe, den 20. Januar 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fib.

Die Gewerbelehrerhauptprüfung im Frühjahr 1922 betreffend.

Die nach Maßgabe der Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 5. August 1907 und vom 4. Dezember 1913, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betreffend (Schulverordnungsblatt 1907 Nr. XII Seite 147, und 1914 Nr. I Seite 3/4), abzuhaltende Gewerbelehrerprüfung — Hauptprüfung — wird am

Montag, den 13. Februar 1922, vormittags 8 Uhr
beginnen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind gemäß § 8 a. a. O. unter Beifügung der daselbst verlangten Nachweise bis spätestens 1. Februar 1922 beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 16. Januar 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.